

- Lesefassung -

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für die Gemeinde Schwepnitz (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl S. 850) geändert und § 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl S. 245) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juni 2023 (SächsGVBl S. 326) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwepnitz mit Beschluss Nr. 362-52/2023 am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

In die nachfolgende Satzung wurden folgende Änderungssatzungen eingearbeitet:

1. Änderungssatzung vom 07.10.2024 (Beschluss Nr. 15-03/2024 vom 01.10.2024)

gültig ab 01.11.2024

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Betreuung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten und Kindertagespflege in der Gemeinde Schwepnitz.
- (2) Zur Erfüllung des SächsKitaG gibt es in der Gemeinde Schwepnitz Kinderkrippen, Kindergärten und Horte in freier Trägerschaft sowie Kindertagespflege.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Die Träger der Kindertageseinrichtungen erheben von den Personensorgeberechtigten Elternbeiträge. Für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege erhebt die Gemeinde Schwepnitz die Elternbeiträge von den Personenberechtigten.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht beziehungsweise zum Ende der Kündigungsfrist. Ausgenommen davon ist der Übergang vom Kindergarten zum Hort.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß § 4 Abs. 2 - 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Vorübergehende Abwesenheiten des betreuten Kindes, z. B. Krankheit, Kur oder Urlaub führen nicht zu einer Minderung oder zum Wegfall des Elternbeitrages.

§ 3

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

- (1) Gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG hat die Gemeinde Schwepnitz jährlich bis zum 30. Juni die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu

ermitteln und bekannt zu machen. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sind gesondert auszuweisen.

- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb und außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
Die Höhe der weiteren Entgelte ergibt sich aus Anlage 1.
- (3) Der Verpflegungskostenersatz für die Essenversorgung ist in den Elternbeiträgen nicht enthalten und ist gesondert zu entrichten.
- (4) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsform und -zeit ergibt sich aus Anlage 1.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG sind für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, Absenkungen (Ermäßigungen) des Elternbeitrages vorgesehen. Die Höhe dieser Elternbeiträge ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 1.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft betreut werden, ergeben sich Festsetzung und Fälligkeit der zu entrichtenden Elternbeiträge aus dem zugrunde liegenden Betreuungsvertrag.
- (2) Die weiteren Entgelte werden durch die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages sowie der weiteren Entgelte in der Kindertagespflege wird durch Bescheid der Gemeinde Schwepnitz festgesetzt. Der Elternbeitrag ist bis zum 10. des laufenden Monats zu entrichten. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung werden die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege bis zum 10. des laufenden Monats abgebucht. Die weiteren Entgelte werden am 1. des übernächsten Monats für den abgelaufenen Monat fällig.
- (4) [Vorübergehende Abwesenheiten des betreuten Kindes, z. B. Krankheit, Kur oder Urlaub führen nicht zu einer Minderung oder zum Wegfall des Elternbeitrages.](#)

§ 6 Anmeldung, Abmeldung und Änderungen

- (1) [Die Anmeldung für einen Platz in einer Einrichtung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten bei der Leitung der jeweiligen Betreuungseinrichtung.](#)
- (2) [Die Abmeldung hat mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende in schriftlicher Form durch Kündigung des Betreuungsvertrages zu erfolgen.](#)
- (3) [Änderungen, die zu einer Beitragsänderung führen können, z.B. Stundenänderungen, sind vierteljährlich möglich. Diese sind unaufgefordert der Leitung der Betreuungseinrichtung schriftlich 4 Wochen vor Quartalsende anzuzeigen.](#)

§ 7

Erläss/ Beitragsübernahmen

Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten kann bei unzumutbarer Belastung der Eltern des Kindes nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII der Elternbeitrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Bautzen, Jugendamt) übernommen werden. Bis zur Erteilung des Bescheides ist der Elternbeitrag durch die Personenberechtigten in voller Höhe zu entrichten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Schwepnitz“ vom 04.02.2016, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung zur Satzung über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Schwepnitz vom 01.12.2022 (Beschluss-Nr. 282-40/2022) außer Kraft.

Schwepnitz, den 11.12.2023 / 1. Änderung: 07.10.2023

Elke Röthig
Bürgermeisterin

Anlage zu § 4 (gültig ab 01.11.2024)

der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Schwepnitz

1. Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt im

Krippenbereich	21,0 %
Kindergarten	30,0 %
Hort	30,0 %

der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekanntgemachten Betriebskosten der Gemeinde Schwepnitz.

2. Der Elternbeiträge betragen demnach:

a) Krippe

	Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Familie	bis 11,0 Stunden/Tag	368,88 €	221,33 €	73,78 €
	bis 10,0 Stunden/Tag	335,35 €	201,21 €	67,07 €
	bis 9,0 Stunden/Tag	301,79 €	181,07 €	60,36 €
	bis 7,5 Stunden/Tag	251,51 €	150,91 €	50,30 €
	bis 6,0 Stunden/Tag	201,20 €	120,72 €	40,24 €
	bis 4,5 Stunden/Tag	150,89 €	90,54 €	30,18 €

	Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Allein- erziehend	bis 11,0 Stunden/Tag	331,99 €	199,19 €	66,40 €
	bis 10,0 Stunden/Tag	301,81 €	181,09 €	60,36 €
	bis 9,0 Stunden/Tag	271,61 €	162,97 €	54,32 €
	bis 7,5 Stunden/Tag	226,36 €	135,82 €	45,27 €
	bis 6,0 Stunden/Tag	181,08 €	108,65 €	36,22 €
	bis 4,5 Stunden/Tag	135,81 €	81,48 €	27,16 €

b) Kindergarten

	Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Familie	bis 11,0 Stunden/Tag	219,59 €	131,75 €	43,92 €
	bis 10,0 Stunden/Tag	199,61 €	119,77 €	39,92 €
	bis 9,0 Stunden/Tag	179,64 €	107,78 €	35,93 €
	bis 7,5 Stunden/Tag	149,71 €	89,83 €	29,94 €
	bis 6,0 Stunden/Tag	119,76 €	71,86 €	23,95 €
	bis 4,5 Stunden/Tag	89,92 €	53,89 €	17,96 €

	Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Allein- erziehend	bis 11,0 Stunden/Tag	197,63 €	118,58 €	39,53 €
	bis 10,0 Stunden/Tag	179,65 €	107,79 €	35,93 €
	bis 9,0 Stunden/Tag	161,67 €	97,00 €	32,33 €
	bis 7,5 Stunden/Tag	134,74 €	80,84 €	26,95 €
	bis 6,0 Stunden/Tag	107,79 €	64,67 €	21,56 €
	bis 4,5 Stunden/Tag	80,84 €	48,50 €	16,17 €

c) Hort

	Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Familie	bis 7,0 Stunden/Tag mit Früh-Hort	113,18 €	67,91 €	22,64 €
	bis 6,0 Stunden/Tag mit Früh-Hort	97,01 €	58,20 €	19,40 €
	bis 5,0 Stunden/Tag mit Früh-Hort	80,84 €	48,51 €	16,17 €
	bis 7 Stunden 20 Minuten/Tag (Schulzeit: 7,0 h, Ferienzeit: bis 9,0 h)	118,03 €	70,82 €	23,61 €
	bis 6 Stunden 30 Minuten/Tag (Schulzeit: 6,0 h, Ferienzeit: bis 9,0 h)	105,10 €	63,06 €	21,02 €
	bis 5 Stunden 40 Minuten/Tag (Schulzeit: 5,0 h, Ferienzeit: bis 9,0 h)	92,15 €	55,29 €	18,43 €

	Betreuungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Allein- erziehend	bis 7,0 Stunden/Tag mit Früh-Hort	101,86 €	61,11 €	20,37 €
	bis 6,0 Stunden/Tag mit Früh-Hort	87,30 €	52,38 €	17,46 €
	bis 5,0 Stunden/Tag mit Früh-Hort	72,76 €	43,66 €	14,55 €
	bis 7 Stunden 20 Minuten/Tag (Schulzeit: 7,0 h, Ferienzeit: bis 9,0 h)	106,22 €	63,73 €	21,24 €
	bis 6 Stunden 30 Minuten/Tag (Schulzeit: 6,0 h, Ferienzeit: bis 9,0 h)	94,59 €	56,75 €	18,92 €
	bis 5 Stunden 40 Minuten/Tag (Schulzeit: 5,0 h, Ferienzeit: bis 9,0 h)	82,94 €	49,76 €	16,59 €

3. Für jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag.
4. Als Familie im Sinne dieser Satzung gelten auch eheähnliche Lebensgemeinschaften. Dabei ist es unerheblich, ob beide Partner Elternteile des Kindes sind.
5. Höhe der weiteren Entgelte
Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungsdauer werden je angefangene halbe Stunde 10 Euro berechnet. Die Überziehungsgebühren gelten während sowohl außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung. Die Gebühren werden von der Kindertageseinrichtung in Rechnung gestellt. Bei wiederholtem Überschreiten der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten kann die Kindertageseinrichtung oder die Gemeinde Schwepnitz den monatlichen Elternbeitrag für die angerissene höhere Betreuungsstufe erheben.
6. Für Gastkinder werden folgende Entgelte für die Vollzeitbetreuung pro Tag erhoben:

Kinderkrippe:	9 Stunden	10,00 €
Kindergarten:	9 Stunden	5,00 €
Hort:	6 Stunden	4,00 € (20 Euro pro Woche)

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Platz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder. Über die Aufnahme von Gastkindern entscheidet die Leitung der jeweiligen Betreuungseinrichtung nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung.

Schwepnitz, den 07.10.2024

Elke Röthig
Bürgermeisterin (Siegel)